

Fragen zum Gesamtplanverfahren gemäß § 58 SGB XII bei Leistungen für Erwachsene mit geistiger/ körperlicher Behinderung und bei Leistungen für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten

Grundsätzliches:

Seit 01.01.2010 läuft eine Modellphase. Die Spalte „Antwort/Lösung für die Modellphase“ bezieht sich auf „Neufälle“ innerhalb der Modellphase. Bei „Neufällen“ handelt es sich um erwachsene Menschen mit Behinderung, die neu in das System der Eingliederungshilfe in einen der folgenden Leistungstypen eintreten (hierbei gilt auch der Übergang aus dem Kinder- und Jugendbereich in den Erwachsenenbereich als Neufall):

- ⇒ WfbM (T-E-WfbM, T-E-K-WfbM, T-E-S-WfbM)
- ⇒ Förderstätten (T-E-FS/BG, T-E-K-FS/BG)
- ⇒ Stationäres Wohnen (W-E-G, W-E-K, WT-E-G, WT-E-K)
- ⇒ Ambulant unterstütztes Wohnen (ABW)
- ⇒ Tagesstrukturierende Maßnahmen für Erwachsene nach dem Erwerbsleben (T-ENE)

Für bereits bestehende Leistungsfälle bleibt es den teilnehmenden Leistungserbringern überlassen, ob sie die Gesamtplaninstrumente anwenden oder nach dem bisherigen Verfahren arbeiten wollen. Sollte sich die Einrichtung in diesem Fall für das Gesamtplanverfahren entscheiden, gelten die Abläufe analog den Neufällen. Ausgenommen hiervon sind i.d.R. die Manuale „Ärztlicher Bericht“ und „Sozialbereich“, da bei laufenden Fällen entsprechende Angaben im Allgemeinen bereits vorliegen.

Fragen / Probleme	Antwort/Lösung für die Modellphase
Neufälle	
Wer gibt Startimpuls (neue „Fälle“) Bezirk oder Einrichtung?	Startimpuls erfolgt vom Antragssteller; die im Einzelfall erforderlichen Manuale erhält er i.d.R. bei regulärer Antragsstellung vom Sachbearbeiter des Bezirks - sofern er die Unterlagen nicht anderweitig (z.B. Leistungserbringer) erhalten hat
Wer ist ein tatsächl. Neuzugang zum Gesamtplanverfahren? Neuaufnahme in 2010, Unterlagen aber bereits 2009	Definition Neuzugang siehe oben; Es wird davon ausgegangen, dass bei der Antragsstellung im letzten Jahr die Unterlagen vollständig waren und bereits geprüft sind, so dass im Jahr 2010 mit dem HEB-A-Bogen fortgefahren wird.
Definition Neufall, z.B. beim Übergang von Schule in die WfbM/ Wohnheim oder von zuhause ins Wohnheim	Neufall, Erforderlichkeit von Arzt- und Sozialbericht ist im Einzelfall zu prüfen
Selbstzahler ist schon im System und wird zum Sozialhilfefall. Welche Manuale sind zu erbringen?	Wird wie ein Neufall behandelt: Arztbericht, Sozialbericht etc.

Neufälle	
Welche Manuale werden für einen Neufall im Wohnheim, der bei einem anderen Träger die Förderstätte besucht, benötigt?	Die unterschiedliche Trägerschaft spielt keine Rolle. Benötigt wird der HEB B Bogen von der Förderstätte
Was muss beim Wechsel vom Wohnheim ins Ambulant Unterstützte Wohnen ausgefüllt werden?	Das Wohnheim füllt den HEB C Bogen aus.
Sozialbericht	
Welche Sozialdaten müssen von der Einrichtung erhoben werden?	Grundsätzlich erstellt die aufnehmende Einrichtung keinen Sozialbericht.
Wer informiert den gesetzl. Betreuer, dass ein Sozialbericht erstellt werden muss?	Die Manuale erhält er i.d.R. bei regulärer Antragsstellung vom Sachbearbeiter des Bezirks - sofern er die Unterlagen nicht anderweitig (z.B. vom Leistungserbringer) erhalten hat.
Wer erstellt den Sozialbericht wenn vorher noch keinerlei Unterstützung bestand?	Ist im Einzelfall zu prüfen. Dies kann z.B. durch mit dem Fall befasste Beratungsstellen, die abgebende Einrichtung, den FD der Bezirke im Rahmen einer Personenkonferenz oder eventuell zukünftig die OBA erfolgen.
Wer erstellt den Sozialbericht, wenn Neuaufnahme z.B. aus Schule (Kostenträger nicht Bezirk) kommt → abgebende Einrichtung arbeitet nicht mit Gesamtplan	Nach Möglichkeit die abgebende Schule, dies kann aber auch z.B. durch die OBA oder den FD der Bezirke im Rahmen einer Personenkonferenz erfolgen.
Können die Leistungserbringer den Sozialbericht erhalten?	Aufgrund des Datenschutzes kann der Leistungserbringer die Manuale nur über den Antragssteller beziehen
Wie wirkt die Beratungsstelle beim Ausfüllen des Sozialberichts mit?	Sie bietet Unterstützung beim Ausfüllen der Formulare an.
Arztbericht	
Woher bekommt der Arzt das Formblatt Arztbericht?	Vom Antragssteller (der Antragssteller erhält diesen vom Bezirk) oder von der Homepage des Verbandes der bayerischen Bezirke
Können die Leistungserbringer den Arztbericht erhalten?	Aufgrund des Datenschutzes kann der Leistungserbringer die Manuale nur über den Antragssteller beziehen
Wer schult die Ärzte für Arztbericht?	Für Auskünfte stehen die Bezirke sowie der Verband der Bay. Bezirke zur Verfügung

Arztbericht	
Wie erfolgt die Kostenerstattung beim Arztbericht?	Erstattung erfolgt über Rechnungsstellung des Arztes an den jeweiligen Bezirk nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)
Kann die Aufnahme bei unzureichenden Angaben verweigert / verzögert werden?	Unabhängig vom Gesamtplanverfahren erfolgt wie bisher die sozialhilferechtliche Prüfung durch den zuständigen Leistungsträger
Ist der Arztbericht zusätzlich erforderlich, wenn bereits ein Arztbericht (in anderer Form) vorhanden ist?	i.d.R. nicht; kann aber im Einzelfall neu angefordert werden, wenn z.B. eine Neuerkrankung vorliegt oder der bisherige Arztbericht keine Aussagekraft hat
HMBW Verfahren/HEB Bögen	
Ersetzt der HEB-Bogen das HMB-W-Verfahren?	Nein, das Gesamtplanverfahren ist kein Instrumentarium zur individuellen Bedarfsermittlung
Werden die HEB-Bögen nur nach Aufforderung durch den Leistungsträger erstellt?	Erfolgt durch Festlegung im Rahmen der erteilten Bescheide (i.d.R. für die Dauer der Hilfestellung)
HEB-A-Bogen: Ist hier das Einreichen des Punkterasters HMB-W zusätzlich zur Beschreibung der Teilhabebereiche erforderlich?	HEB-A-Bogen dient zur Beschreibung der Ziele und damit verbundenen Maßnahmen (erste Planung) für einen bestimmten Zeitraum. Das HMB-W-Verfahren wird unabhängig vom Gesamtplanverfahren durchgeführt.
Kann ein angeforderter Entwicklungsbericht durch den HEB-Bogen ersetzt werden?	HEB-Bogen entspricht einem Entwicklungsbericht
Welche EDV-Version ist für die HEB-Bögen zu verwenden?	Die auf der Homepage des Verbandes der bayerischen Bezirke hinterlegten Formulare
Verlängerungsantrag ABW Muss zusätzlich zum HEB-B Bogen das HMB-W Auswertungsraster mit eingereicht werden?	Grundsätzlich ist die individuelle Einstufung nach Metzler völlig losgelöst vom Gesamtplanverfahren. Bei einer Verlängerung besteht in der Regel schon eine Einstufung, so dass zunächst keine Veranlassung zu einer Überprüfung des Hilfebedarfs besteht. Metzler ist ein Hilfebemessungsverfahren, das nach den geltenden Rahmenleistungsvereinbarungen für den Bereich des stationären Wohnens Anwendung findet. Für ABW ist auf Landesebene keine Einstufung in Hilfebedarfsgruppen vereinbart.
Werkstatt	
Kann eine WfbM Aufnahme daran scheitern, wenn Sozialbericht nicht vorliegt?	Nein. Unabhängig vom Gesamtplanverfahren erfolgt wie bisher die sozialhilferechtliche Prüfung durch den zuständigen Leistungsträger.

Werden die Manuale des Gesamtplanverfahrens bei Neuaufnahme im Eingangsverfahren erforderlich oder erst bei Übertritt in Arbeitsbereich?	Für die BA ist der Sozialbericht + Arztbericht i.d.R. nicht relevant, da die BA für den Arzt- und Sozialbericht eigene Instrumente hat. Der HEB-Bogen bzw. der Berichtsbogen WfbM wird hingegen von der BA anerkannt. Bei Übertritt in Arbeitsbereich Klärung im Einzelfall.
Werkstatt	
Sollen i. d. Modellphase die bestehende Kompetenzanalyse auf Berichtsbogen WfbM abgestimmt werden?	Kompetenzanalysen sind zunächst unabhängig vom Gesamtplanverfahren Ergebnisse fließen in den Berichtsbogen WfbM ein.
Gilt der Berichtsbogen WfbM auch für den Personkreis der psych.beh. Menschen?	Ja
Hat sich die Werkstatt tatsächlich nur auf dem WfbM-Berichtsbogen zu beschränken, finden somit HEB-A / HEB-C keine Verwendung?	Der Berichtsbogen WfbM kann bei Bedarf immer durch Angaben in den HEB-Bögen ergänzt werden, wenn andere Teilhabebereiche zum Tragen kommen.
Übergang von Schule → BBB (→ zuständig BA)+ → Werkstatt (→ zuständig Bezirk) beides im Rahmen der WfbM; Sozialbericht erstellt wer?	Siehe Verfahrenablauf „4. Neuantrag WfbM“ im Leitfaden Sozialbericht und Arztbericht sind im EV und BBB nicht erforderlich
Darstellung der Inhalte / Einlegeblatt: stichpunktartig?; ausführliche Formulierung?	Die Nachvollziehbarkeit muss gewährleistet sein
Im Berichtsbogen WfbM ist die Unterschrift des gesetzl. Betreuers nötig! Wie soll bei unterschiedlicher Sichtweise vorgegangen werden?	Hierfür gibt es die Zeile „Sichtweise des Leistungsberechtigten“
Erfolgt die Beantragung der Weiterbewilligung der Kosten im Arbeitsbereich (keine Neuaufnahme!) ausschließlich mit dem Berichtsbogen WfbM?	Zur Beantragung reicht der Berichtsbogen WfbM aus.
Inwieweit ändert sich die Arbeit der Fachausschüsse?	Das Gesamtplanverfahren hat keine direkte Auswirkung auf die inhaltliche Arbeit der Fachausschüsse
Benötigt das Wohnheim bei der Beantragung einer Verlängerung des Berichtsbogens WfbM?	Nein. Das Wohnheim verwendet den HEB B Bogen und kann bezüglich der Arbeit dort auch abbilden.
Wird die Kompetenzanalyse vom Bezirk benötigt?	Die Kompetenzanalyse wird wie bisher dem Bezirk nicht zugesandt.

Wechsel v. Leistungstypen/Einrichtungen	
Neuaufnahme Wohnstätte eines langjährigen Werkstattgängers → Neuzugang i.S. Modellphase Gesamtplan?	Kein Neufall WH beginnt mit HEB-A-Bogen Inwieweit ein Arzt- oder Sozialbericht erforderlich ist, ist im Einzelfall zu entscheiden (nach Aktenlage)
Wann setzt das Gesamtplanverfahren erstmals ein?	Siehe Abs. 2 der Einleitung im Leitfaden
Welche Manuale sind anzuwenden bei Wechsel vom Arbeitsbereich der WfbM in eine Förderstätte (und umgekehrt)?	<u>Wechsel von WfbM nach Föst</u> Berichtsbogen WfbM, bei Bedarf Verbindung mit HEB-C-Bogen. Föst beginnt mit HEB-A <u>Wechsel von Föst nach WfbM</u> HEB-C-Bogen durch die Föst. WfbM beginnt mit HEB-A im Eingangsverfahren
Heimbewohner wechselt Wohnheim innerhalb des selben Trägers	Kein Neufall, wird aber mit HEB-Bogen fortgeführt. Im Einzelfall ist zu entscheiden, inwieweit durch das abgebende Wohnheim ein HEB-C-Bogen zu erstellen ist.
Wer erstellt den Sozialbericht bei Aufnahme in ein Wohnheim, wenn der Leistungsberechtigte bisher und auch weiterhin im Arbeitsbereich der WfbM beschäftigt ist?	In diesem Fall kein Neufall und somit i.d.R. kein Sozialbericht erforderlich. Sofern ein Sozialbericht erforderlich ist (z.B. Wechsel BBB in Wohnheim) ist die WfbM die abgebende Einrichtung und kann den Sozialbericht erstellen.
Wechsel von teilstationärem zu vollstationärem Wohnen	Abgebende Einrichtung erstellt HEB-C-Bogen, aufnehmende Einrichtung erstellt den HEB-A-Bogen
Welche Manuale sind beim Wechsel vom Kinder und Jugendbereich in den Erwachsenenbereich der Eingliederungshilfe erforderlich?	Neufall, HEB-A nach 3 Monaten (Erforderlichkeit von Arzt- und Sozialbericht ist im Einzelfall zu prüfen)
Wechsel eines Leistungsberechtigten im ambulant unterstützten Wohnen vom BBB in den Arbeitsbereich: welches Manual soll angewandt werden?	Wohnen läuft, daher wird nur Berichtsbogen WfbM benötigt.

Schnittstellen zu anderen Leistungsträgern	
Grundsätzliches zur Deutschen Rentenversicherung	Die Deutsche Rentenversicherung orientiert sich i.d.R. an der Bundesagentur für Arbeit („Vor-Ort-Prinzip“) d.h. wenn die BA die HEB-Bögen akzeptiert, dann akzeptiert die DRV diese ebenfalls.
Anwendung des Verfahrens bei außerbayerischen Leistungsträgern	Verfahren kann (sofern Leistungsträger dies akzeptiert) muss aber nicht angewandt werden
Anwendung des Verfahrens bei Leistungsberechtigten in außerbayerischen Einrichtungen	Hierbei gilt das Vor-Ort-Prinzip
Sollen Fälle in der Zuständigkeit der Rentenversicherung auch nach dem Gesamtplanverfahren bearbeitet werden?	Es kann nach dem Gesamtplanverfahren gearbeitet werden, wenn diese im Einzelfall von der Rentenversicherung akzeptiert werden.
Wechsel von der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe, welche Manuale werden benötigt?	Grundsätzlich ist dies ein Neufall. Es ist im Einzelfall zu prüfen ob die vorliegenden Unterlagen ausreichend sind und auf Gesamtplanmanuale verzichtet werden kann.
Sonstiges	
Wer ist Ansprechpartner bei unklarer Sachlage?	Die Vertreter der Steuerungsgruppe oder Vertreter der Bezirksprojektgruppe stehen für Auskünfte zur Verfügung
Gibt es ein Auftragsformular zum Einstieg in das Verfahren bevor der HEB-Bogen zum Einsatz kommt?	Nein. Unabhängig vom Gesamtplanverfahren erfolgt wie bisher die Beantragung durch den Antragssteller sowie die sozialhilferechtliche Prüfung durch den zuständigen Leistungsträger aber: 1) Es geht ein kurzes Anschreiben an die Einrichtung, weshalb HEB –Bogen notwendig ist, 2) Die Einrichtung wird aufgefordert einen HEB –Bogen vorzulegen 3) Der Antragsteller wird aufgefordert die erforderlichen Bögen vorzulegen
Wer entscheidet über den Maßnahmezeitraum?	Der Leistungsträger im Rahmen des Bescheidverfahrens unter Berücksichtigung von Inhalt und Empfehlung des Leistungserbringers.
Kann Gesamtplanverfahren die Förderplanung ersetzen?	Nein. Die Förderplanung ist einrichtungsintern zu erstellen und fortzuführen. Die Ergebnisse können in das Gesamtplanverfahren (HEB-Bogen) mit einfließen.

Sonstiges	
Welche Unterlagen werden notwendig, wenn der Bezirk für einen ehemaligen Selbstzahler zuständig wird?	Ist wie ein Neufall zu behandeln
Welche Rolle spielt nun das ICF?	Grundsätze des ICF wurden beachtet, jedoch die Items (noch) nicht übernommen
Soll die „Sichtweise“ des Betroffenen oder seines juristischen Betreuers dargestellt werden?	Sowohl als auch (sofern abweichend)
Kann eigene Dokumentation verwendet werden	Die Dokumentation ist eine einrichtungsinterne Angelegenheit und unabhängig vom Gesamtplanverfahren
Muss bei den HEB-Bögen im Feld "Arbeitsähnliche Tätigkeit..." etwas ausgefüllt werden, wenn der Hilfeempfänger die WfbM nicht besucht?	Sofern es hierzu wissenswerte Informationen gibt
Wie weiß der Kostenträger, welche Einrichtungen, auch außerhalb seines Bezirks in Bayern an der Modellphase teilnehmen?	Kenntnis durch Nachfrage des jeweiligen Bezirks
Wie weiß der Kostenträger, welche Einrichtungen, auch außerhalb seines Bezirks in Bayern an der Modellphase teilnehmen?	Kenntnis durch Nachfrage des jeweiligen Bezirks
Die Einplanung der gesetzlichen Betreuer in den Prozess ist oft schwierig. Die HEB Bögen werden zur Unterschrift versandt und häufig nicht rechtzeitig zurückgeschickt.	Der HEB Bogen kann vorab ohne die Unterschrift an den Bezirk geschickt werden, mit dem Hinweis, dass er zur Unterschrift beim gesetzlichen Betreuer vorliegt und nachgereicht wird.
Welche Manuale werden benötigt wenn eine Maßnahme zur Tagesstruktur zum Wohnen hinzu kommt?	Zu gegebener Zeit ist der Berichtsbogen Förderstätte/TENE/andere tagesstrukturierende Maßnahmen zu verwenden
Was bedeutet die Frage nach dem „Mehrbedarf“?	Die Angabe eines vorliegenden Mehrbedarfs dient rein der Information. Die tatsächliche Feststellung der HBGr. 2 in der WfbM ist, ebenso wie Metzler im stationären Wohnen, ein vom Gesamtplan losgelöstes individuelles Hilfebemessungsverfahren.

Förderstätten	
Hilfempfänger besuchte nach Schulabschluss die Förderstätte (wohnt noch im Wohnheim des Kinderbereichs) und zieht nun in das Wohnheim für Erwachsene um – welche Manuale sind zu verwenden?	Dies ist eine Frage zum Wechsel der Einrichtung, kein Neufall. Wohnheim für Kinder erstellt HEB-C-Bogen oder formlosen Abschlussbericht. W-E-G/W-E-K erstellt HEB-A-Bogen.
Ist der Berichtsbogen WfbM auch von der Förderstätte auszufüllen?	Nein. Der Berichtsbogen WfbM gilt nur für WfbM. Förderstätte arbeitet mit dem Berichtsbogen Förderstätte/TENE/andere tagesstrukturierende Maßnahmen
Bewohner/Förderstättenbesucher zieht von einer in eine andere Einrichtung des Trägers um und besucht auch am neuen Wohnort trügereigene Förderstätte. Welches Formular soll von der Förderstätte bei einer Berichtsanforderung verwendet werden?	Kein Neufall, wird aber mit HEB-Bogen fortgeführt. Im Einzelfall ist zu entscheiden, inwieweit durch das abgebende Wohnheim/abgebende Förderstätte ein HEB-C-Bogen zu erstellen ist.
Ist der Berichtsbogen Förderstätte immer Pflicht und der HEB-B Bogen nur als zusätzlicher Bogen bei Bedarf gedacht oder kann man frei wählen welcher Bogen verwendet wird?	Es besteht freie Wahl der Bögen.
Personenkonferenz	
Wie sollen Personenkonferenzen aussehen?	Siehe „IV. Die Personenkonferenz“ im Leitfaden
Wie erfolgt die Rückmeldung an den Leistungsberechtigten, wenn der bewilligte Unterstützungsumfang nicht mit dem HEB B Bogen übereinstimmt?	Die Rückmeldung erfolgt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens ggf. nach vorheriger Anhörung. Die Entscheidung erfolgt im Bewilligungsbescheid und muss dort auch begründet werden.